



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 11. Student*innenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 2. ordentlichen Sitzung am 13.07.2016 folgende Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg vertritt die Student*innen gemäß §20 (1) NHG und §41 HRG in allen hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belangen der Student*innen in der Hochschule sowie der Gesellschaft. Sie wirkt in diesem Sinne auch für die politische Bildung der Student*innen.

Die Studierendenschaft bekennt sich zum Leitbild der Universität im Sinne einer nachhaltigen und humanistischen Entwicklung der Gesellschaft. Hochschule und Wissenschaft stehen in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, ökologische und demokratische Weiterentwicklung. Die Studierendenschaft strebt nach der Einheit von Bildung, Lehre und Forschung und damit nach einem freien Studium, welches zur Mündigkeit befähigt.

In diesem Sinne tritt sie für die Demokratisierung der Hochschulen sowie deren Ausfinanzierung, echte Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbeschränkungen ein. Die Studierendenschaft wirkt für die Emanzipation aller, gegen Diskriminierung jeglicher Art und ist sich ihrer Verantwortung als elementarer Teil der Hochschule bewusst.

I. DIE STUDIERENDENSCHAFT

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Student*innen.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Lüneburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler, wie internationaler Ebene ein. Hierzu kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg sich mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

(4) Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet sie nur mit diesem Vermögen. Auf die Vorschrift des §20 NHG sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft wird verwiesen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der fachlichen Belange der Student*innen,
2. die Wahrnehmung der sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Student*innen sowie der finanziellen Unterstützung von Student*innen in besonderen Notlagen,

3. die Wahrnehmung von Interessen der Student*innen, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
4. die Förderung und Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Student*innen,
5. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Student*innen,
6. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Student*innen,
7. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zur aktiven Toleranz,
8. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Student*innen und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Student*innen,
9. die Wahrnehmung und Vertretung von Interessen solcher Student*innen, die Minderheiten darstellen,
10. die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften,
11. die Unterstützung studentischer Initiativen an der Universität Lüneburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
12. die Unterstützung von Geflüchteten in den Studien- und Gasthörer*innenprogrammen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Student*innen

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat für die Organe der Studierendenschaft gemäß der gültigen Wahlordnung ein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie das Rederecht in den Sitzungen dieser Organe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Organs, an welches ein Antrag gestellt wird.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 4.

§ 4 Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte des Student*innenparlaments, des Allgemeinen Student*innenausschusses oder der jeweiligen Fachgruppenvertretung einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzureichen, gegen das sie sich richtet. Über die Beschwerde wird auf der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Organs entschieden. Helfen der Allgemeine Student*innenausschuss bzw. die jeweilige Fachgruppenvertretung einer gegen sie gerichteten Beschwerde nicht ab, entscheidet das Student*innenparlament über die Beschwerde.

§ 5 Willensbildung und Vertretung der Studierendenschaft / Organe

(1) Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Organe, die Vollversammlung und die Urabstimmung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Student*innenparlament,
2. der Allgemeine Student*innenausschuss und
3. die Fachgruppenvertretungen.

(3) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten gemäß §8 Abs. 2. Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Nichtmitglieder können zu Sitzungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit (2/3) benötigt.

(2) Ein Organ kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede- und Antragsrecht gewähren.

(3) Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die für weitere Angelegenheiten einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen kann.

§ 7 Wahlen, Amtsperiode

(1) Das Wahlrecht zu den unmittelbar zu wählenden Organen wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

(2) Die Wahlperiode der Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. In begründeten Fällen kann das Student*innen-Parlament diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder um bis zu ein halbes Jahr verlängern. Dieser Beschluss und die Begründung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Mitglieder gehören den Organen der Studierendenschaft bis zur Konstituierung nach einer neuen Wahl kommissarisch an.

§ 8 Allgemeine Regeln für Gremienmitglieder

(1) Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, oder nahen Verwandten einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(2) Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist. Vertraulich sind insbesondere auch solche Gegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind. Dies gilt auch, wenn Gremienmitglieder aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder wenn die Aufgaben beendet wurden.

§ 9 Nachhaltigkeit

Die Studierendenschaft verpflichtet sich, den Nachhaltigkeitsgedanken in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Bei der Anschaffung von Ausstattungs- und Verbrauchsgegenständen und Konsumgütern ist daher wie folgt vorzugehen:

- (1) Es ist zu prüfen, ob eine Anschaffung notwendig ist. Die Reparatur von Ausstattungsgegenständen ist dabei einer Neuanschaffung vorzuziehen.
- (2) Ist die Notwendigkeit einer Anschaffung gegeben, ist die Ausleihe oder der Kauf gebrauchter Gegenstände einer Anschaffung von Neuprodukten vorzuziehen.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Anschaffung, sind dabei folgende Kriterien besonders zu beachten: zertifiziert biologische, umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte, sowie Produkte aus der Region sind bevorzugt zu verwenden. Das Müllaufkommen ist durch langlebige und recyclingfähige Produkte sowie die Vermeidung unnötiger Verpackungen zu reduzieren.
- (4) Bei der Anschaffung sind kurze Wege und ein Transport ohne PKW zu bevorzugen.
- (5) Alle Organe der Studierendenschaft sollen allgemeine und auf die jeweiligen Disziplinen bezogene Bildung für nachhaltige Entwicklung für ihre Mitglieder und die vertretenen Student*innen leisten.

§ 10 Gleichstellung und Antidiskriminierung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Menschen ist ein Grundprinzip der Studierendenschaft. Die verstärkte Beteiligung von Menschen aus historisch oder gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen betrachtet die Studierendenschaft als notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Mittel zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation. Insbesondere die Ergebnisgleichheit bei der Einbindung in die Gremienarbeit von Menschen unter anderem nach den Kategorien Gender, Behinderung und chronischer Krankheit, Ethnie und Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung und Identität, Alter und sozialem Status ist für die Studierendenschaft ein wichtiges Ziel. Der Studierendenschaft ist bewusst, dass Diskriminierung ein multidimensionales Phänomen ist, das entsprechend beachtet und bekämpft wird.
- (2) Alle Organe sind dazu verpflichtet, die Gleichstellung aller Geschlechter oder Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können, zu achten. Allgemein ist bei der Besetzung von Ämtern der Organe der Studierendenschaft darauf zu achten, dass keinerlei Diskriminierung stattfindet.
- (3) In der schriftlichen Umsetzung der Geschlechtergleichstellung sind zu verwenden:

1. Gender-Gap (Student*innen)
2. geschlechtsneutrale Äquivalente (Studierende)

- (4) Alle Organe der Studierendenschaft sollen allgemeine und auf die jeweiligen Disziplinen bezogene Bildung zum Thema Gender und Diversity für ihre Mitglieder und die vertretenen Student*innen leisten.
- (5) Sollten Veranstaltungen oder andere Tätigkeiten von Organen der Studierendenschaft den Grundsätzen dieses Abschnittes widersprechen, können diese nicht aus den finanziellen Mitteln der Studierendenschaft getragen werden.

II. DAS STUDENT*INNENPARLAMENT

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament besteht aus siebzehn Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Student*innenparlaments wird in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.

§ 12 Aufgaben des Student*innenparlaments

- (1) Das Student*innenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Das Student*innenparlament hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:
 1. der Wahl und der Abwahl des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 2. der Einrichtung der Referate des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 3. der Entlastung und der Kontrolle des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 4. des Haushaltsplanes, der Finanz-, der Härtefall-, der Wahl- und Beitragsordnung,
 5. aller Ergänzungsordnungen dieser Satzung (insbesondere der Geschäftsordnung des Student*innenparlament),
 6. der Richtlinien der Studierendenschaft,
 7. der Satzungsänderungen,
 8. der Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Organisationen und Vereinigungen,
 9. der Wahl der studentischen Vertreter*innen der Universität Lüneburg in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Ostniedersachsen und zum Vorschlag der Wahl der studentischen Vertreter*innen für den Vorstand des Studentenwerks.

§ 13 Wahl des Vorsitzes

- (1) Das Student*innenparlament wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit seiner Konstituierung zwei Vorsitzende aus Mitgliedern der Studierendenschaft. Zusammen bilden die beiden Vorsitzenden den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz des Student*innenparlaments ist nach Geschlechtern quotiert, ein Mitglied des Vorsitzes muss nicht-männlichen Geschlechts sein. Abweichungen von dieser Regel bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Student*innenparlaments.
- (3) Die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments legt fest, nach welchem Wahlverfahren die Wahlen stattfinden.

§14 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz des Student*innenparlaments hält regelmäßig Kontakt u.a. zu den anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, vor allem mit dem Allgemeinen Student*innenausschuss, dem AStA-Sprecher*innenkollektiv sowie dem Präsidium und der akademischen Selbstverwaltung. Hierbei vertritt der Vorsitz

die beschlossenen Positionen des Student*innenparlaments.

(2) Der Vorsitz des Student*innenparlaments organisiert die Sitzungen und lädt dazu ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.

§ 15 Ausschüsse

(1) Das Student*innenparlament bildet die ständigen Ausschüsse Haushaltsausschuss, Wahlausschuss, Zentralkommission, Öffentlichkeitsausschuss sowie Verkehrsausschuss. Weitere Ausschüsse können zusätzlich gebildet werden. Die Ausschüsse werden mit Mitgliedern der Studierendenschaft besetzt.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments zu erklären. Innerhalb der Ausschüsse werden Vorsitzende gewählt, diese sind dem Student*innenparlament mitzuteilen. Diese können unter Angabe von Gründen vom Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit abberufen werden.

(3) Jedes Mitglied des Student*innenparlaments muss mindestens einem Ausschuss angehören. Von dieser Pflicht ist der Vorsitz befreit. Das Student*innenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit themenbezogenen Beschlusskompetenzen an Ausschüsse übertragen. Ausgeschlossen davon ist der Beschluss von Hauptanträgen. Die Ausschüsse haben sonst keine eigene Beschlusskompetenz. Sie geben Empfehlungen und Vorschläge an das Student*innenparlament ab. Das Student*innenparlament hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

(4) Das Student*innenparlament bestimmt aus seinen Mitgliedern und deren stellvertretenden Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, der aus fünf Ausschussmitgliedern und fünf stellvertretenden Ausschussmitgliedern besteht. Aufgaben des Haushaltsausschusses sind es, die Beschlüsse des Student*innenparlaments über den Haushaltsplan und die Entlastung des Allgemeinen Student*innenausschusses vorzubereiten sowie den ordnungsgemäßen Haushaltsvollzug zu überwachen.

(5) Die Listen und Einzelkandidat*innen entsenden in der Rangfolge der Gesamtstimmen im Wahlergebnis für die im Student*innenparlament vertretenen Listen nacheinander die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Haushaltsausschuss. Von dem Recht, Personen in den Haushaltsausschuss zu entsenden, kann zurückgetreten werden. Haben alle Listen von ihrem Zugriffsrecht auf den Ausschuss Gebrauch gemacht, beginnt die Rangfolge vom Anfang. Dies wird durchgeführt, bis der Haushaltsausschuss vollständig besetzt ist. Über die Mitglieder des Ausschusses wird im Student*innenparlament nicht abgestimmt.

(6) Eine Abwahl aus dem Haushaltsausschuss ist mit absoluter Mehrheit möglich, sofern das entsprechende Ausschussmitglied seinen Aufgaben im Ausschuss nicht nachkommt.

III. DER ALLGEMEINE STUDENT*INNENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 16 Zusammensetzung des Allgemeinen Student*innenausschusses

(1) Der Allgemeine Student*innenausschuss besteht aus einem Sprecher*innenkollektiv mit drei oder vier Mitgliedern, dem*der Finanzreferent*in, dem*der Personalreferent*in und mindestens drei weiteren Referent*innen.

(2) Dem Sprecher*innenkollektiv, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Personalreferent*in steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Student*innenparlaments.

(3) Das AstA-Sprecher*innenkollektiv hat neben den selbst gewählten Schwerpunkten folgende

Verantwortungsbereiche, welche innerhalb des Sprecher*innenkollektivs aufzuteilen sind. Die Aufteilung ist dem Student*innenparlament sowie der Hochschulöffentlichkeit mitzuteilen:

- Administration des Semestertickets
- Personal- und Finanzangelegenheiten
- Weiterentwicklung von Studium und Lehre
- Vernetzung und Zusammenarbeit mitsowie Unterstützung von, insbesondere studentischen, Mitgliedern akademischer Gremien
- Unterstützung der Fachgruppenvertretungen und Fachschaften sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit mit diesen
- die einzelnen Arbeitsschwerpunkte des Studierendenparlaments der jeweiligen Amtsperiode.

§ 17 Aufgaben des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss fördert das kulturelle, soziale und politische Leben an der Universität Lüneburg durch die Arbeit seiner Referate und Servicebetriebe.
- (3) Der Allgemeine Student*innenausschuss führt die Beschlüsse des Student*innenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (4) Der Allgemeine Student*innenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Allgemeine Student*innenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AstA.
- (6) Der Allgemeine Student*innenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses – darunter mindestens ein Mitglied des Sprecher*innenkollektivs – zu unterzeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.
- (7) Der Allgemeine Student*innenausschuss vertritt die Minorfächer ohne zugeordnetes Majorfach und das fachübergreifende Angebot im Sinne einer Fachgruppenvertretung nach § 24 dieser Satzung.

§ 18 Einrichtung von Referaten

- (1) Die Referate werden vom Student*innenparlament eingerichtet. Es beschließt dabei den Namen und die Aufgaben der Referate und wählt ein*e Referent*in je Referat, welche seine*ihre Arbeit ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung ausführt.
- (2) Auf Antrag eines Referates wählt das Student*innenparlament bis zu zwei Vertreter*innen für den*die Referentin. Diese Vertreter*innen nehmen bei Abwesenheit des*der Referent*in seine*ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (3) Studentische Arbeitsgruppen können beim Student*innenparlament den Antrag stellen ein ordentliches Referat mit einem*einer Referent*in zu werden.
- (4) Die Auflösung eines Referates ist vom Student*innenparlament mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

(5) Bei Neueinrichtung eines Referates beschließt das Student*innenparlament ein Referatsbudget, welches unter Umständen in einem Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu berücksichtigen ist.

(6) Wahl, Aufgaben und Zusammensetzung der Autonomen Referate sind in §21 festgelegt.

§ 19 Wahl des Allgemeinen Student*innenausschusses

(1) Die Referent*innen, der*die Personalreferent*in und das Sprecher*innenkollektiv des Allgemeinen Student*innenausschusses, mit Ausnahme des*der Finanzreferent*in, werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl gewählt. Der*Die Finanzreferent*in wird zu Beginn des neuen Haushaltsjahres in geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Student*innenparlament entscheidet mit einer absoluten Mehrheit, vor der Wahl eines AStA-Sprecher*innenkollektivs, ob dieses aus drei oder vier Mitgliedern bestehen soll. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Sprecher*innenkollektivs entscheidet das Student*innenparlament erneut über die Anzahl der AStA-Sprecher*innen.

(3) Sollte das Student*innenparlament über ein Sprecher*innenkollektiv aus drei Personen entschieden haben, kann es jederzeit den Beschluss fassen, das bestehende Sprecher*innenkollektiv auf vier Personen zu erweitern.

(4) Bei einer Anzahl von drei AStA-Sprecher*innen muss eine der gewählten Personen nicht-männlichen Geschlechts sein. Bei vier Mitgliedern des Sprecher*innenkollektivs müssen zwei AStA-Sprecher*innen nicht-männlich sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann das Student*innenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

(5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Student*innenparlaments auf sich vereinigt.

§ 20 Amtszeit und Abberufung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses, mit Ausnahme des*der Finanzreferent*in, endet mit dem Zusammentreten des neuen Allgemeinen Student*innenausschusses. Die Amtszeit des*der Finanzreferent*in endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.

(2) Einzelne gewählte Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses sowie die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses insgesamt können jederzeit vom Student*innenparlament mit Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder abberufen werden, diese Entscheidung ist zu begründen.

(3) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses scheiden vorzeitig aus diesem aus:

1. durch Rücktritt,
2. durch Abwahl aufgrund eines Beschlusses des Student*innenparlaments,
3. durch Exmatrikulation, oder
4. durch Tod.

Bei einem Rücktritt bleiben das Sprecher*innenkollektiv, der*die Finanzreferent*in und der*die Personalreferent*in bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Weitere Referent*innen nur nach Aufforderung durch das Student*innenparlament.

§ 21 Autonome Referate

- (1) Die Autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange von Student*innen zu vertreten, die Minderheiten oder strukturell bzw. institutionell diskriminierten Gruppen angehören, oder Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen darstellen und für den Abbau von strukturellen Hürden einzutreten und die weiteren Mitglieder der Studierendenschaft über die Belange der vertretenen Gruppen aufzuklären. Dabei können diese Kontakt zu anderen Organisationen mit ähnlichen Aufgaben pflegen, sowie ggf. zu Organisationen, die mit Antidiskriminierung, politischer Bildung und Wahrung der Rechte der jeweiligen Gruppen befasst sind.
- (2) Die Autonomen Referate sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen anderen Organen der Studierendenschaft unabhängig und weisungsfrei. Dies betrifft nicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Ausgaben.
- (3) Die Autonomen Referate haben mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft einzuberufen. Im Rahmen dieser Vollversammlung legen die Mitglieder der Autonomen Referate gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Auf diesen Vollversammlungen werden die jeweiligen Referent*innen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es gibt ein*e Referent*in und bis zu zwei stellvertretende Referent*innen. Gewählt ist, wer mehr Ja als Nein-Stimmen auf sich vereint. Die Arbeit des Referats muss nicht ausschließlich auf die gewählten Referent*innen verteilt werden.
- (4) Die Referent*innen und stellvertretenden Referent*innen der Autonomen Referate können vom Student*innenparlament mit einer umfassenden Begründung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. In Folge dessen ist eine Vollversammlung der jeweils vertretenen Gruppe einzuberufen, um neue Referent*innen zu wählen.
- (5) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des restlichen Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (6) Das Student*innenparlament entscheidet mindestens in der konstituierenden Sitzung oder auf begründeten Antrag mit absoluter Mehrheit darüber, welche Autonomen Referate eingerichtet werden. Mit der Entscheidung, ein Autonomes Referat einzurichten wird der Termin der Vollversammlung auf der gewählt wird festgelegt und veröffentlicht.
- (7) Jeweils in seiner konstituierenden Sitzung entscheidet das Student*innenparlament über das Fortbestehen und die Einrichtung der Autonomen Referate in der jeweiligen Legislaturperiode. Bereits bestehende Autonome Referate können mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
- (8) Das Student*innenparlament entscheidet darüber, welche Mitglieder der Studierendenschaft auf den Vollversammlungen jeweils stimmberechtigt sind. Dabei ist auf die Wahrung der Privatsphäre insbesondere von strukturell diskriminierten Gruppen zu achten.
- (9) Die Referent*innen der Autonomen Referate sind analog zu den weiteren AStA-Referent*innen auf AStA-Sitzungen stimmberechtigt. Die An- oder Abwesenheit der Referent*innen Autonomer Referate hat jedoch keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit von AStA-Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

IV. FACHGRUPPEN, FACHGRUPPENVERTRETUNGEN UND FACHSCHAFTEN

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Student*innen eines Majors des Leuphana-Bachelors, eines Leuphana-Masters, einer der Bachelor- oder Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, Student*innen in auslaufenden Studiengängen, Student*innen in Fern-, Online-, weiterbildenden-, oder berufsbegleitenden Studienfächern, sowie die Student*innen der Promotionsstudiengänge insgesamt bilden jeweils eine Fachgruppe (FG).

(2) Geflüchtete Menschen in den Studien- und Gasthörer*innenprogrammen der Universität haben die Möglichkeit, programmübergreifend eine Vertretung zu wählen.

§ 23 Zusammensetzung der Fachgruppenvertretungen (FGV) und Fachschaften (FS)

(1) Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte die jeweilige Fachgruppenvertretung nach den Regeln der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

(2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

(3) Die Fachgruppenvertretungen können sich zur Stärkung des studentischen Engagements in Fachschaften zusammenschließen, welche die Student*innen der verschiedenen zusammengeschlossenen Studiengänge vertreten. Der Bestand der ihnen angehörigen Fachgruppen mitsamt Fachgruppenvertretung ist davon nicht berührt. Für die Bildung von Fachschaften ist die Kenntnisnahme des Student*innenparlaments erforderlich. Fachgruppen sind bis zu einem Austrittsbeschluss der Fachgruppenvertretung Mitglied der Fachschaft.

Fachschaften können stellvertretend für ihnen angeschlossene Fachgruppenvertretungen Entscheidungen treffen, sofern die jeweiligen Fachgruppenvertretungen keinen eigenen Beschluss fassen.

§ 24 Aufgaben der Fachgruppenvertretungen (FGV)

(1) Die Fachgruppenvertretungen und Fachschaften arbeiten mit den studentischen Fakultätsratsmitgliedern bei ihrer Arbeit zusammen und befassen sich mit fachgruppenspezifischen Problemen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst grundständige Lehre anzubieten. Darüber hinaus können sie ein politisches Mandat i.S. §20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahrnehmen.

(2) Fachgruppenvertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt. Fachschaften müssen sich eine Satzung bzw. eine Geschäftsordnung geben.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen Fachgruppenvertretungen angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu. Auf Beschluss der Fachgruppenvertretungen können diese Mittel auch durch eine Fachschaft verwaltet werden. Das Student*innenparlament beschließt über die Haushaltsmittel. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 25 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung einer Fachgruppenvertretung oder einer Fachschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit, oder abweichend auf Basis der Geschäftsordnung der Fachgruppenvertretung bzw. der Fachschaft. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll im Wortlaut niederzulegen und zu veröffentlichen.

§ 26 Tagung

Die Fachgruppenvertretungen tagen, wenn möglich, 14-tägig innerhalb der Vorlesungszeit. Fachgruppen, die einer Fachschaft angehören, können diese Präsenz entsprechend durch Fachschaftssitzungen ersetzen.

§ 27 Studiengangsvollversammlung

(1) Fachgruppenvertretungen können Vollversammlungen auf Studiengangsebene einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen:

1. auf schriftlichen Antrag von 10% der Student*innen der Fachgruppe,

2. auf Beschluss des Student*innenparlaments oder des Allgemeinen Student*innenausschusses.

(2) Aufgabe der Studiengangsvollversammlung ist die Beratung aller Belange, welche die Student*innen der Fachgruppe betreffen. Die Fachgruppenvertretung legt vor der Studiengangsvollversammlung Rechenschaft über ihre Amtsführung ab.

(3) Die Studiengangsvollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Student*innen der Fachgruppe Empfehlungen an das Student*innenparlament, den Allgemeinen Student*innenausschuss, die Fachgruppenvertretung und an die Organe der Universität (wie u.a. Senat, Präsidium, Stiftungsrat, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen. Diese Empfehlungen müssen im betreffenden studentischen Gremium auf der nächsten Sitzung Gegenstand einer Debatte sein.

(4) Die Fachgruppenvertretung bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die Studiengangsvollversammlung nach Abs. 1 Nr. 2 einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.

§ 28 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Fachgruppenvertretung informiert die Fachgruppe regelmäßig über ihre Tätigkeiten und über für die Fachgruppe relevanten hochschulpolitischen Themen. Diese Aufgabe kann auch durch Fachschaften wahrgenommen werden.

(2) Dies geschieht insbesondere auf Studiengangsvollversammlungen, einer Webseite, durch Aushänge oder durch einen E-Mail-Verteiler.

V. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 29 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft, zur Information der gesamten Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Student*innenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Student*innenparlamentssitzung Gegenstand einer Debatte sein.

(4) Zur Vollversammlung muss spätestens drei Werktage vor ihrer Durchführung eingeladen werden. Die Einladung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.

(5) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Student*innen.

(6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich festzuhalten und hochschulöffentlich zu machen.

§ 30 Einberufung und Leitung

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden:

1. auf Beschluss des Student*innenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses,
3. auf Beschluss einer Fachgruppenvertretung,

4. auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses,
5. auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel (1/20) der Mitglieder der Studierendenschaft, oder
6. auf Beschluss einer Vollversammlung,
7. wenn eine Urabstimmung gemäß §32 beschlossen werden soll.

(2) Die Vollversammlung wird in der Regel vom Vorsitz oder einem Mitglied des Student*innenparlaments oder von einem Mitglied des Sprecher*innenkollektivs des Allgemeinen Studierendenausschusses geleitet. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.

(3) Eine nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 beschlossene Vollversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Werktage (10) nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gemäß Abs. 1 Nr. 5 erfolgten Aufforderung zu Vollversammlung hat diese spätestens zehn Werktage (10) nach Eingang beim Vorsitz des Student*innenparlaments stattzufinden.

VI. DIE URABSTIMMUNG

§ 31 Die Urabstimmung

Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft.

§ 32 Voraussetzungen

(1) Mit der Urabstimmung erhalten Student*innen die Möglichkeit, sich an grundlegenden Entscheidungen der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie findet statt:

1. auf Beschluss des Student*innenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Studierendenschaft, oder
3. auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung mindestens drei Werktage vor dem Versammlungstermin gemäß §30 Abs. 1 bekannt gemacht wurde.

(2) Nach einem Beschluss nach Abs. 1 besteht eine Informationspflicht durch Bekanntmachung nach §38. Der Urabstimmung sollte eine Vollversammlung vorausgehen.

§ 33 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Fragestellung, über die per Urabstimmung entschieden werden soll, ist so zu fassen, dass die zur Abstimmung stehende Frage unmissverständlich formuliert ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein oder mehrere klar voneinander abgrenzbare Alternativen enthalten.

(2) Spätestens fünf Werktage, wenn nicht anders im Beschluss nach § 32 enthalten, nachdem gemäß §32 eine Urabstimmung beschlossen beziehungsweise beantragt wurde, muss zur Urabstimmung aufgerufen werden. Der Aufruf muss enthalten:

1. den Gegenstand der Urabstimmung in der Formulierung, wie er auf dem Stimmzettel erscheint,
2. Ort und Zeitraum für die Stimmabgabe,
3. Ort und Zeitpunkt der informierenden Vollversammlung.

- (3) Der Abstimmungszeitraum, welcher mindestens drei Werktage umfasst, beginnt spätestens zehn Werktage nach Beschluss beziehungsweise Antrag nach §32. Der Abstimmungszeitraum darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Aufruf zur Urabstimmung muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Aushang verbleiben. Der Aufruf zur Urabstimmung muss mindestens 5 Werktage vor dem Beginn der Urabstimmung erfolgen.
- (4) Falls die Fristen gemäß Abs. 2 und 3 in der Vorlesungszeit im laufenden Semester nicht eingehalten werden können, erfolgt der Aufruf zur Urabstimmung gemäß Abs. 2 zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters. Die Fristen gemäß Abs. 3 ändern sich entsprechend.
- (5) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die Studierendenschaft verbindlich, wenn sich mehr als 25% (1/4) der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben. Bei lediglich zwei Wahlalternativen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung durch ein Präferenzabstimmungssystem entsprechend dem „Single Transferable Vote“. Dabei dürfen die Abstimmungsberechtigten jeder Alternative eine Präferenz zuweisen. Als gewählt gilt jene Alternative, die nach Auszählung der Stimmen als Einzige verbleibt.
- (6) Die Durchführung des Urabstimmungsverfahrens obliegt dem Student*innenparlament, dem studentischen Wahlausschuss und dem Allgemeinen Student*innenausschuss. Sie können Helfer*innen zur Durchführung der Urabstimmung bestimmen. Abstimmungsberechtigt sind alle Student*innen, die zu Beginn der Abstimmung an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind.
- (7) Jede*r Abstimmungsberechtigte kann beim Vorsitz des Student*innenparlaments gegen Verfahren und Ergebnis der Urabstimmung Einspruch einlegen. Für Form und Frist des Einspruchs gilt sinngemäß die studentische Wahlordnung. Über den Einspruch entscheidet das Student*innenparlament auf seiner nächsten Sitzung.
- (8) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Studierendenschaft.

§ 34 Umsetzung von verbindlichen Beschlüssen der Urabstimmung per Eilentscheid

- (1) Ist eine Änderung der Beitragsordnung auf Grund eines verbindlichen Ergebnisses einer Urabstimmung gemäß §32 notwendig, kann der Vorsitz des Student*innenparlaments mit Genehmigung des*der AStA-Finanzreferentin die Änderung per Eilentscheid vornehmen.
- (2) Ein Eilentscheid ist nur zulässig, wenn folgender Sachverhalt vorliegt:
- a) Das Student*innenparlament ist nicht in der Lage fristgerecht über die Beitragsordnung zu entscheiden.
 - b) Eine Nicht-Entscheidung über die Beitragsordnung würde der Studierendenschaft finanziellen Schaden zufügen.
- (3) Übt der Vorsitz sein Amt nicht mehr aus, so geht diese Kompetenz auf das Sprecher*innenkollektiv über. Übt das Sprecher*innenkollektiv das Amt nicht mehr aus, gehen diese Kompetenzen auf den*die Finanzreferent*in in Abstimmung mit der Universitätsleitung über.
- (4) Die Durchführung eines bindenden Urabstimmungsergebnisses per Eilentscheid muss unverzüglich veröffentlicht werden.

VII. DAS FINANZWESEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 35 Eigenes Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes.

§ 36 Erhebung von Beiträgen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß der Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Student*innenparlament beschlossen.
- (3) Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Student*innenparlament vorher mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.

§ 37 Der Haushaltsplan

Das Student*innenparlament beschließt den Haushaltsplan mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder. Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplanes regelt die Finanzordnung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen auf einer Internetseite der Studierendenschaft und durch ortsüblichen Aushang.
- (2) Bei Ordnungen und Satzungen, die das Student*innenparlament beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Lüneburg. Dies gilt außerdem für die Geschäftsordnung des AstA.

§ 39 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder des Student*innenparlaments beschlossen. Sie treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten Änderungen aufgrund von Neuregelungen zum Außenauftritt nötig sein, sind diese zeitnah und ohne Verzögerungen umzusetzen. Bis dahin können bisher bestehende Begriffe auf Briefpapier, in Logos o.Ä. genutzt werden.

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung der Studierendenschaft im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das Student*innenparlament im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung der Studierendenschaft als lückenhaft erweist.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Student*innenparlaments nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

